

diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern wie beispielsweise dem Discretionary Trust oder der Ermessenstiftung ausreichende Informationen über die potenziell Begünstigten einzuholen, um sicherzugehen, dass sie im Zeitpunkt der Auszahlung oder im Zeitpunkt, in welchem diese ihre erworbenen Rechte wahrnehmen, in der Lage sein werden, deren Identität festzustellen. Die Dokumentation dieser Informationen kann auch ausserhalb der Sorgfaltspflichtakten erfolgen.

2) Bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern haben die Sorgfaltspflichtigen nach Abs. 1 im Zeitpunkt der Auszahlung die Identität der natürlichen Person, welche letztlich eine Ausschüttung erhält (Ausschüttungsempfänger), festzustellen, zu überprüfen und im Formular D nach Anhang 1a festzuhalten.

3) Bei Rechtsträgern mit ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird und die nachweislich in ihrem Ansässigkeitsstaat von der Einkommenssteuer befreit sind, ist keine Feststellung der Ausschüttungsempfänger erforderlich. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

4) Bei Rechtsträgern mit gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, ist der Ausschüttungsempfänger im Zeitpunkt der Auszahlung festzustellen, zu überprüfen und im Formular D nach Anhang 1a festzuhalten.

5) Die Sorgfaltspflichtigen nach Abs. 1 müssen die nach Abs. 1, 2 und 4 erhobenen Informationen unmittelbar nach deren Erhebung anderen Sorgfaltspflichtigen übermitteln, mit welchen ein Rechtsträger eine entsprechende Geschäftsbeziehung unterhält. Die anderen Sorgfaltspflichtigen dürfen sich darauf verlassen, dass sich kein Sachverhalt nach Abs. 1, 2 und 4 ereignet hat, so lange sie durch die Sorgfaltspflichtigen nach Abs. 1 keine entsprechenden Informationen erhalten.

6) Übt bei einem Rechtsträger kein Sorgfaltspflichtiger nach Abs. 1 eine relevante Funktion aus, müssen die Pflichten nach Abs. 1, 2 und 4 durch die Sorgfaltspflichtigen wahrgenommen werden, welche eine Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Rechtsträger unterhalten.

7) Bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten, und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die gemeinnützige oder wohltätige Zwecke nach Abs. 3 erfüllen, sind die natürlichen